

# Die Bischofswahlen in Verdun in den Jahren 1245—1256.

Von  
Dr. **Aldinger**, Repetent.

Eine ausführliche Geschichte der Bischöfe von Verdun besitzen wir in dem Werke von Clouet: *Histoire de Verdun* (1868). So gut unterrichtet der Verfasser ist, so hat er doch die Geschichte der Wahlen in den bewegten Jahren 1245—56 dadurch in eine ziemliche Verwirrung gebracht, daß er in einer einschlägigen Urkunde ein Datum falsch liest und eine Namensabkürzung unrichtig deutet. Die Veröffentlichungen aus den Registern der Päpste Innocenz IV. und Alexanders IV.<sup>1</sup> ermöglichen eine Richtigstellung und gewähren noch weitere Aufschlüsse. Eine berichtigende Sonderdarstellung der nicht weniger als fünf Bischofswahlen in dem genannten Zeitraum hat aber nicht bloß lokalgeschichtlichen Wert, sondern dürfte durch verschiedene, reichs- und kirchengeschichtlich wichtige Momente als ein Beispiel für die Behandlung der Frage der Bischofswahlen um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine erhöhte und weitergreifende Bedeutung erhalten. Wir stellen im Folgenden zuerst den Verlauf der Wahlen dar, schliessen eine Auseinandersetzung mit Clouet an und heben zum Schluss die für die Geschichte der Wahlen charakteristischen Züge hervor.

---

1) E. Berger, *Les registres d'Innocent IV.*, 1881 sqq. Mon. Germ. Epistolae XIII. sec. B. II u. III.

## I.

Am 21. April 1245 starb der Bischof Rudolf von Torota<sup>1</sup>. Zur Beisetzung fanden sich sein Bruder Robert, Bischof von Lüttich in Begleitung des Archidiakons Jakob von Troyes, des späteren Papsts Urban IV., sowie der Bischof Roger von Toul ein. Robert hat nicht verfehlt, Einfluß auf die Neuwahl zu gewinnen. Er machte ihn in doppelter Richtung geltend: im Interesse der eigenen Familie und in dem der Kirche. Entschiedener als sein verstorbener Bruder stellte sich der Bischof von Lüttich auf die Seite der Kurie, der er sein Bistum verdankte<sup>2</sup>. Der Kampf zwischen Kaiser und Papst steigerte sich eben damals, in der Vorbereitungszeit des Lyoner Konzils, zu einem unversöhnlichen. Die Domherren gelangten jedoch zu keiner Einigung. Die Mehrzahl stimmte für Guido von Triagnel, einen Verwandten der Torota, der Archidiakon von Laon und päpstlicher Kapellan war<sup>3</sup>. Es sollen, wie der Papst sich ausdrückt<sup>4</sup>, nur einige gewesen sein, welche dem Propst Thomas von Rheims ihre Stimmen zuwandten. Man darf nicht annehmen, daß bei der Minorität Parteinahme für den Kaiser im Spiele gewesen wäre, denn sonst hätte sie ihren Kandidaten sicherlich nicht aus dem französischen Klerus, der päpstliche Sympathieen hegte, geholt. Die Wahlen wurden mit Übergangung des Metropolitens in Trier — Arnold von Isenburg saß selbst noch nicht fest auf seinem Stuhle — durch besondere Abgesandte dem Papste zur Entscheidung vorgelegt. An der Kurie wurde der Diakon von St. Maria in Via Lata, Kar-

---

1) Clouet II, p, 425.

2) Egid. Aur. Vall. Gesta ep. Leod. MG. SS. XXV, p. 129.

3) Als Archidiakon von Laon und päpstlichen Kaplan lernen wir Guido aus einer Bulle des Papstes kennen. Als Archidiakon von Laon ist er bezeugt Gallia Christiana IX, p. 562. Bei Roussel, Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, p. 290, begegnet er als Kanoniker von Verdun. Nach Clouet (l. c.) ist er Archidiakon an der Kathedrale und Propst an der Magdalenenkirche zu Verdun. Zum Propst von Madeleine vgl. Berger, Reg. 419. 435. 436.

4) Berger, Reg. 1424.

dinal Otto, mit der Untersuchung des Streits betraut. Guido fand sich persönlich in Lyon ein, da er schon von dem verstorbenen Bischof zum Delegierten für das Konzil bestimmt worden war<sup>1</sup>. Auch Robert von Lüttich war mit Jakob Pantaleon in der Rhonestadt anwesend. Somit hatte Guido nicht blofs als Kandidat der *major et sanior pars* des Kapitels das Recht, sondern auch den Vorteil persönlicher Beziehungen auf seiner Seite, nicht zu vergessen die Aussicht auf Belohnung, welche die Parteinahme verbürgte. Kein Wunder, wenn der Bericht des Kardinals derart lautete, dafs Innocenz die Wahl Guidos für kanonisch erkannte und bestätigte<sup>2</sup>.

Die zeitgenössischen annalistischen Berichte erwähnen, wie uns scheint, absichtlich gar nichts von dem päpstlichen Eingriff. Der Verfasser der *Gesta episc. Virdun.* schreibt: *Radulpho vero defuncto Guido de Triagnel pontificatus sortitur honorem*<sup>3</sup>. Der Annalist von St. Vitonus<sup>4</sup> gebraucht einfach *successit*. Die spätere *Series episc. Virdun.*<sup>5</sup> erzählt unter Anwendung eines für die Mitwirkung des Papstes nicht ganz zutreffenden Ausdrucks: *G. ab Innocentio IV. ... in concilio Lugdunensi in locum Radulphi suffectus est*.

Das Schriftstück, worin der Papst dem Kapitel die getroffene Entscheidung und die Bestätigung Guidos kundthut<sup>6</sup>, ist vom 21. August 1245 datiert. Um diese Zeit verlies der Erwählte Lyon, nachdem ihm noch der Papst seine Gunst bezeigt hatte durch Indulgenzen zur Hebung der auf der Kirche von Verdun lastenden Schulden und zur Erhöhung der bischöflichen Einkünfte. Klerus und Volk von Stadt und Diöcese wurden päpstlicherseits zu einem guten Empfang des neuen Kirchenhirten aufgefordert<sup>8</sup>. Allein

1) Clouet II, p. 425; Gall. Christ. XIII, col. 1212.

2) Die Konfirmation durch den Papst erhellt auch aus dem Bericht des Kapitels über die Wahl Guidos II. Clouet II, p. 429, Note 1.

3) MG. SS. X, p. 521.

4) MG. SS. X, p. 528.

5) Schannat, *Vindem. liter.* II, p. 104.

6) Berger, Reg. 1424. Clouet II, p. 439, Note 1.

7) Berger, Reg. 1451sq. 1454.

8) Vgl. Aum. 6.

auf dem Wege nach Verdun wurde Guido krank; auf Schloß Hatto erlag er am 18. September<sup>1</sup> einem hitzigen Fieber<sup>2</sup>. So war es ein trauriger Leichenzug, der sich nach Verdun bewegte, um den rasch verschiedenen Bischof in der Kathedrale beizusetzen.

In weiser Erkenntnis der Nachteile, welche eine längere Vakanz in unruhvoller Zeit mit sich bringen mußte, beauftragte das Kapitel bald darauf den Tag der Neuwahl auf den 3. November an. Wer anwesend sein wollte, konnte und durfte, erschien an diesem Tage. Mit Anrufung des heiligen Geistes wird die Versammlung eröffnet. Längere Verhandlungen führen zu keinem Ziel; da einigt man sich dahin, die Wahl durch Skrutinium vorzunehmen. Eine Dreierkommission wird ernannt, die Umfrage hält. Als sie das Resultat verkündigt, ergiebt sich, daß alle Stimmen auf Guido von Mello, Dekan von Auxerre, gefallen sind<sup>3</sup>. Dieser Mann war durch Vorzüge der Geburt, des Körpers und Geistes gleich ausgezeichnet. Sein Talent und seine Bildung versprachen das Beste für die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstifts, obgleich sein Lebensalter erst etwa 32 Jahre betrug. Trotzdem war Guido nicht sofort zur Übernahme der neuen Würde bereit, da er in seiner eigenen Kirche zu promovieren hoffte. Nachdem er aber aus einem Bericht des Kapitels die große Einmütigkeit, mit der er gewählt worden war, ersehen hatte, folgte er zu Anfang des Jahrs 1246 dem Rufe. Die Weihe hat er sich bald darauf geben lassen (vor dem 21. März)<sup>4</sup>.

1) Bericht des Kapitels über die Wahl Guidos II.: feria secunda ante festum beati Matthaei. Clouet p. 429 Note. Auf p. 427 nennt Clouet den 15. September als Todestag.

2) Gesta ep. Virdun. MG. SS. X, p. 521.

3) Wahlurkunde des Kapitels Clouet p. 429 Note 1. Gesta ep. Autissiodor. MG. SS. XXVI, p. 585 od. X, p. 521: Anno aetatis suae tricesimo secundo vel circa vocatus per electionem canonicam ad regimen eccl. Virdun. Ann. S. Viton. Vird. SS. X, p. 528: succedit. Series chron. ep. Vird. Schannat II, p. 104. G. ab eodem Inn. IV. pontifice subrogatus est G. defuncto. Der Ausdruck subrogari wird durch die Stellungnahme des Papstes in der Regalienfrage veranlaßt sein.

4) Clouet p. 430.

Um sein Dekanat und andere Stellen beibehalten zu dürfen, erhielt er einen päpstlichen Dispens<sup>1</sup>.

Da Guido vollständig auf der Seite des Papstes stand, so gab es für ihn in Deutschland keinen Kaiser oder König, von dem er sich hätte belehnen lassen können. Das war für die Vasallen und besonders die kaiserlich gesinnten, nach Selbständigkeit lüsternen Bürger ein guter Grund, sich dem neuen Kirchenfürsten zu widersetzen. Der Papst kam demselben zuhülfe.

Unter dem 21. März wies er die Genannten aufs strengste an<sup>2</sup>, ohne Aufschub dem Bischof Mannschaft und Treueid zu leisten, da es eben gegenwärtig keinen Oberlehensherrn im Reiche gebe. Der Primicerius und das Kapitel sollen dem Bischof sofort die Regalien zuweisen. Nach einem Gegenzug der staufischen Regierung auf kirchenpolitischem Gebiet, etwa Aufstellung eines Gegenbischofs, sieht man sich vergebens um. So stand es nur bei den Waffen, welchen Ausgang die Spannung nehmen würde. Der Bischof behielt die Oberhand. Es verleugnete sich nicht, daß er ein Neffe des berühmten Connétable von Frankreich, Dreux von Mello, war. Als Guido den Versuch machte, verlorene Stadtherrrechte wiederherzustellen, brach die offene Fehde aus. Die Bürger waren nicht so glücklich wie manche ihrer Genossen in anderen Städten; der Bischof blieb vollständig Sieger. In einem Haupttreffen am 27. August überwand er seine Gegner glänzend<sup>3</sup>. Jetzt wird ihm niemand mehr den Besitz der Regalien streitig gemacht haben. Außerdem hatte er nun Gelegenheit, sich dieselben rechtmäßig geben zu lassen; denn unterdessen war am 22. Mai zu Veitshöchheim auf Betreiben des Papstes die Wahl des Landgrafen Heinrich von Thüringen von einer Anzahl kirchlicher Fürsten

1) Clouet II, p. 428, Note 1. Berger, Reg. 1801. 1853.

2) Clouet p. 430. MG. Epist. XIII. sec. II, p. 117. In der Anmerkung werden an letzterem Ort der Erlafs vom 21. August 1245 und die Nummern 1451—1454 bei Berger irrtümlicherweise auf Guido II. bezogen. Berger, Reg. 1750f.

3) Clouet II, p. 430sq. Gesta episc. Autissiod. und Gesta ep. Verdun. SS. X, p. 521sq.

vollzogen worden. Wir finden indessen kein Zeugnis dafür, daß Guido zu dem neuen König in Beziehung getreten ist. Kaum aber hatte er in Verdun die Ruhe wiederhergestellt, so wurde er auf den Bischofsstuhl seiner Heimatkirche berufen. Da ein alter Wunsch von ihm damit in Erfüllung ging, so folgte er dem Rufe. Wie es bei einer Translation nötig war, wurde er vonseiten der Wähler postuliert. Da man des Einverständnisses der Kurie sicher war, wurde die Überführung ins Werk gesetzt, noch ehe die Genehmigung von Lyon eingetroffen war. Wenigstens verlegen die Gesta episc. Virdun.<sup>1</sup> die Translation auf die Zeit um Mariä Reinigung, während die Bestätigung derselben am 9. Februar durch den Papst ausgestellt wurde<sup>2</sup>. Feierlichen Einzug in Auxerre soll Guido erst am Osterfest (31. März)<sup>3</sup> gehalten haben.

Die nun folgende Neuwahl steht unter dem Zeichen der Wahlbeeinflussung, welche Innocenz seit einiger Zeit geradezu systematisch ausübte. Wie schon im Jahr 1246 (9. September)<sup>4</sup> der Legat Philipp von Ferrara, so war im März 1247 der neu ernannte Legat Petrus Capuccius, Kardinal und Diakon von St. Georg ad Velum Aureum, beauftragt worden, allen Kapiteln und Konventen von Kathedral- und anderen Kirchen durch Spezial- oder Generalbefehl streng zu verbieten, im Fall einer Vakanz ohne des Legaten Rat und Zustimmung zu einer Neubesetzung zu schreiten<sup>5</sup>. Ein direkter päpstlicher Brief vom 17. März 1247<sup>6</sup> verbot den Wählern in Verdun, vor Ankunft des Petrus, der sich eben zur Reise nach Deutschland anschickte, irgendetwas zu thun;

1) l. c. p. 521.

2) Berger, Reg. 2386.

3) Gallia Christ. XII, p. 305.

4) MG. Ep. XIII. sec. II, p. 181.

5) MG. Ep. XIII. sec. II, p. 230, n. XX.

6) Ibid. p. 233 sq.: . . . mandamus, quatinus ad electionem in vestra ecclesia faciendam ante ipsius legati adventum minime procedentes, eidem ecclesie cum suo consilio et assensu de pastore idoneo providere curetis vel recipiatis illum in presulem, de quo ipsi ecclesie duxerit providendum. Diese Bulle ist Clouet nicht bekannt.

vielmehr sollten sie mit Rat und Zustimmung des Legaten für einen geeigneten Hirten sorgen oder den annehmen, den Petrus für passend halte. Die in Aussicht gestellte Anwesenheit des päpstlichen Bevollmächtigten ist zwar nicht urkundlich bezeugt, darf aber ohne Bedenken angenommen werden, da Verdun auf der Route des Legaten lag. Sie ist in den April oder Mai gefallen <sup>1</sup>. Allem Anschein nach wußten der Legat und das Kapitel sich zu verständigen. Das letztere wünschte den Primicerius und Konkanoniker Johannes von Aix als Oberhaupt. Das war ein Mann aus bester Familie: ein Neffe der auf den Sitzen von Verdun und Lüttich verstorbenen Torota, ein Verwandter der gräflichen Häuser von Apremont und Holland <sup>2</sup>. Namentlich die Verwandtschaft mit dem holländischen Hause war gerade damals nicht ohne Bedeutung. Wenn der späteren Litteratur zu trauen ist, so hat für die Erhebung Johanns schliesslich der Papst das entscheidende Wort gesprochen <sup>3</sup>. Sie war ein für die kirchliche Partei gelungener Akt. Ein Freund und eine Stütze für den neuen König war gewonnen, der endlich in der Person des Grafen Wilhelm von Holland gefunden und zu Anfang Oktober in Worigen gekürt wurde. Johann war bei dem Wahlakt anwesend <sup>4</sup>. Er wird nicht versäumt haben, von dem ebengewählten König die Regalien sich übergeben zu lassen.

Die Weihe hat er nie erhalten. Dem kirchlichen Charakter nach blieb er immer Diakon. Die spezifisch bischöflichen Funktionen liefs er durch einen andern versehen.

Sein Episkopat dauerte zwar länger als das seiner Vor-

1) Die erste Station nach Lyon, für welche der Aufenthalt des Petrus erwiesen ist, ist Andernach. *Regesta Imperii* 10192 3. Juli. Starke Zeugnisse weisen darauf hin, daß der Legat Metz berührte. *MG. Ep. XIII. sec. II, p. 262f. 324.*

2) *Clouet II, p. 440sq.*

3) *Ann. S. Viton. Vird. SS. X, p. 528: succedit. Series chron. ep. Vird. Schannat II, p. 104: provisus per summum pontificem. Gallia Christ. XIII, col. 1213: instigante enixeque clero Vird. rogante ex canonico et primicerio creatus est episcopus ab Innocentio IV.*

4) *Reg. Imperii 4888.*

gänger, ging aber doch schon nach wenigen Jahren zu Ende. Nach dem Zeugnis der Grabschrift ist Johann am 11. August und zwar, wie sich anderweitig feststellen läßt, im Jahr 1253 verschieden <sup>1</sup>.

Vergebens erwartet man eine selbständige Handlung des Kapitels. Mag auch die Zeit vom August bis Dezember nicht von reinem Zuwarten auf die Schritte der Kurie erfüllt gewesen sein, so wurde doch der päpstliche Wille ausschlaggebend für die Neubesetzung des leeren Stuhls.

Unter dem 18. Dezember schrieb nämlich Innocenz an die Domherren, daß er nach dem Rat der Kardinäle und in apostolischer Machtvollkommenheit seinen Kapellan, den Archidiakon von Laon, Jakob Pantaleon von Troyes, der wie oben gesehen, in Verdun nicht unbekannt war, der verwaisten Kirche zum Hirten gesetzt habe <sup>2</sup>. Die gleiche Meldung, zugleich mit der Aufforderung zum Gehorsam, erging an den Klerus von Stadt und Diözese, die Vasallen, das Volk; der „Erwählte“ wurde ermahnt, in sein Bistum sich zu begeben, womit er nicht lange zögerte <sup>3</sup>.

Der neue Reichsfürst französischer Abkunft war im Jahr 1251 in Deutschland für die Sache der Kirche thätig und auch in der Umgebung des Königs Wilhelm gewesen <sup>4</sup>. War die vom Papst souverän, durch Devolution nicht berechnete Ernennung des Bischofs mit dem Reichsherkommen und dem königlichen Ansehen durchaus nicht im Einklang, so ist an

1) Clouet II, p. 452sq. Ann. S. Viton. Virid. l. c. Obiit Johannes de Aix, electus Viridunensis, diaconus.

2) MG. Ep. XIII. sec. III, p. 207sq.: . . . ne (ecclesia) damna gravia ex longa vacatione subiret . . . Jacobum . . . vobis in episcopum de fratrum nostrorum consilio et apostolice plenitudine potestatis prefecimus. Die Erhebung Jakobs wird in der annalistischen Litteratur richtig dargestellt. Ann. S. Viton. l. c.: ex provisione domini papae Jacobus archid. Laud. succedit. Series ep. Virid.: ad Viridunenses infulas promotus fuit ab Innocentio IV.

3) In Gallia Christ. XIII, col. 1214 heißt es, daß Innocenz seinen Kapellan bei seinen Lebzeiten nicht von sich gelassen habe. Dazu stimmt nicht die Mahnung: „ut ad predictum ecclesiam te transferre procuret“ sowie das Zeugnis der Urkunden. Clouet II, p. 462 Note 2.

4) Reg. Imperii 5054. 10233<sup>b</sup> u. c.

der Belehnung des Erwählten durch Wilhelm doch nicht zu zweifeln. Ein auf die Bitte Jakobs herausgegebener königlicher Erlaß vom Jahr 1254, am ehesten um die Wende von März und April einzureihen, erinnert vielleicht an den Zeitpunkt der Investitur <sup>1</sup>.

Ende 1254 oder zu Anfang des nächsten Jahrs hat sich Jakob weihen lassen. Am 23. Februar 1255 führt er den Titel episcopus <sup>2</sup>. Kurz darauf, am 9. April, wurde von Innocenz' Nachfolger, Alexander IV., die Translation Jakobs auf den Patriarchensitz von Jerusalem verfügt <sup>3</sup>. Im Juli stiftete der Bischof sein Anniversar <sup>4</sup> und machte sich auf den Weg nach Rom, wo er spätestens im September eintraf <sup>5</sup>, um dort sein Amt in die Hände des Papstes niederzulegen.

Man konnte die Art der Erledigung Verduns unter den Gesichtspunkt der Translation, Zession oder Vakanz an der Kurie stellen, in allen drei Fällen machten die Päpste des 13. Jahrhunderts, wenn auch nicht durchgängig, den Anspruch, ein Bistum von sich aus neu besetzen zu dürfen. Obgleich daher Alexander IV. zu den unter seinem Vorgänger eingerissenen und jetzt wieder abzuschaffenden Mißbräuchen auch die Beschränkung der freien Wahlen und das Provisionswesen rechnete <sup>6</sup>, so trug er doch kein Bedenken, über den Sitz von Verdun in apostolischer Machtvollkommenheit zu verfügen. Unter dem 5. Oktober zeigte er dem Kapitel an, ohne sich auf etwas anderes als auf die apostolische Vollmacht und den Rat der Kardinäle zu berufen, daß er den Kämmerer des Kardinals J. Cajetan, Diakons von St. Nikolaus, nämlich den Magister Robert (genannt von Mailand) zum Nachfolger Jakobs bestimmt habe <sup>7</sup>. Der Papst hatte vollständig recht, wenn er die

1) Clouet II, d. 464. Reg. Imperii 5184.

2) Clouet II, p. 460, Note 1.

3) MG. Ep. XIII. sec. III, p. 375, mit Anm. 2.

4) Clouet II, p. 466.

5) MG. Ep. III, p. 375, Note 1.

6) Bulle vom 5. April 1255 MG. Ep. III, p. 351.

7) Clouet II, p. 467, Note 1. MG. Ep. III, p. 375. Die Ann.

bewährte probitas des Kandidaten hervorhebt, und es war keine Phrase, wenn er ihn einen erfahrenen und umsichtigen Mann nannte; dennoch begegnen wir an zwei Stellen einer Unzufriedenheit mit der Maßregel Alexanders. Das Kapitel weigerte sich anfangs, einige Stellen, welche der Erwählte für seine Kleriker forderte, denselben zu geben<sup>1</sup>. Ferner muß der Erzbischof von Trier vom Papste ermahnt werden, nichts Nachteiliges gegen die Kirche von Verdun und ihren neuen Vorsteher zu unternehmen<sup>2</sup>. Nicht ohne Grund wird man die Ursache der Mißstimmung in Trier in dem engen Verhältnis zwischen Verdun und Rom suchen, das die Rechte des Metropoliten illusorisch machte.

Um die Stellung des Erwählten auch in reichsrechtlicher Beziehung zu festigen, bat das Oberhaupt der Kirche den König Wilhelm in einem Schreiben vom 3. November, dem Robert, der von Geschäften für seine Kirche an der Kurie festgehalten den königlichen Hof nicht persönlich aufsuchen könne, in absentia gegen den gebührenden Treueid die Regalien zu verleihen und ihm sonst möglichste Förderung angedeihen zu lassen<sup>3</sup>. Der König wurde durch seinen frühen Tod verhindert, der Bitte zu willfahren. Jetzt belehnte Alexander selbst, in Vertretung des Königs, den Erwählten, allerdings mit der Auflage, daß der so Investierte einem künftigen, von der Kurie bestätigten römischen Könige die hergebrachten Pflichtdienste leiste. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 28. März 1256 erhält Robert, der damals wahrscheinlich noch in Rom anwesend war, bereits den Titel *episcopus*<sup>4</sup>. Es liegt nahe, anzunehmen, daß er

---

S. Viton. Virid. l. c. berichten wieder ganz summarisch: *successit Rob. Besser die Series l. c. datus fuerat successor.* — Hätte der Papst nach dem kanonisch schon sanktionierten Recht der Devolution gehandelt, so würde er es erwähnt haben.

1) Clouet II, p. 467 sq.

2) MG. Ep. III, p. 375, Note 5.

3) MG. Ep. III, p. 374 sq.

4) MG. Ep. III, p. 390: *regalia . . . cum imperium vacat ad presens, vice regia autoritate presentium tibi duxerimus concedenda, ita tamen etc.*

die Weihe an der Kurie, vielleicht aus den Händen des Papstes selbst empfangen hat.

Die Übernahme des Bistums erfolgte ohne Schwierigkeiten. Das Kapitel erkannte bald die trefflichen Eigenschaften des neuen Hirten, der das tiefverschuldete Hochstift fast schuldenfrei machte, die Vasallen legten den Lehenseid ab, der Friede mit der Bürgerschaft blieb gewahrt. Mit dem Beginn der bis zum Jahr 1271 währenden segensreichen Regierung Roberts schließt das so wechselvolle Jahrzehnt von 1245—55 ab.

## II.

Wie schon erwähnt, fällt in dem Werke Clouets die Darstellung dieser Wahlgeschichten wesentlich anders aus. Er datiert und adressiert nämlich das oben<sup>1</sup> in der Geschichte Guidos I. verwendete päpstliche Schreiben anders. Er liest: *Innocentius etc. dilectis filiis Capituli Vird. . . . Vobis, die ad eligendum praefixa, vocatis primum omnibus etc. . . . quidam de Capitulo vestro dilectum filium Thomam, Remensem praepositum, quamplures vero dilectum filium J. Viridunensem electum, tunc archidiaconum Laudunensem, capellanum nostrum, in episcopum elegerunt. . . .* Folgt die Übergabe der Untersuchung an Kardinal Otto, die Entscheidung des Papstes für J. „Datum Lugduni XII. Kal. septembris, pontificatus nostri anno quarto (21 août 1247)“<sup>2</sup>.

Der Text, den Berger in den Registres giebt<sup>3</sup>, weicht an zwei Stellen von dem Clouets ab: Berger liest G statt J, und anno tertio. Wenn wir, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, das Original einzusehen, der Lesart Bergers folgen, so thun wir es wegen der handgreiflichen Irrtümer und Ungereimtheiten Clouets.

Ein Rechenfehler ist es, wenn der letztere den 21. August des vierten Jahrs von Innocenz ins Jahr 1247 verlegt. Der Papst zählt die Jahre seines Pontifikats vom 28. Juni 1243 ab. Das fragliche Datum fällt also ins Jahr 1246. In dieses Jahr gehört aber der Brief keinen Falles.

1) S. o. S. 185, Anm. 6.

2) Clouet II, p. 439, Note 1.

3) Berger, Reg. 1424.

Den durch J angedeuteten Vornamen bezieht Clouet auf Jakob Pantaleon und konstruiert ein Kryptoepiskopat Jakobs, das den Schriftstellern bisher unbekannt war. Cette élection de Jacques de Troyes à Verdun, dès le départ de Guy de Melle, n' a point été connue de nos auteurs: mais elle est attestée par la bulle confirmative qu' en donna le pape Innocent à Lyon le 21 août 1247. . . . Jacques est titré dans cette bulle de chapelain du pape 'et d' archidiacre de Laon, non plus de Liège . . .<sup>1</sup>.

Während Jakob gleich darauf in päpstlicher Mission in den Osten Deutschlands geht, leitet der Erwählte Johann die Geschäfte des Bistums. Seine Erwählung ist freilich eigener Art: il fut élu, comme le prouve son titre habituel d' élu Jean; mais on a ni l' acte de cette élection ni aucun renseignement sur les dispositions en vertu desquelles on le substitua à Jacques de Troyes, qui fut à la fois, son prédécesseur, son successeur et son conseil . . .<sup>2</sup>. Es fällt dann auch Clouet auf, daß der Papst in der Bulle vom 18. Dezember 1253 ne mentionne ni son (Jakobs) élection de 1247 ni aucune autre: ce qui a fait dire à nos auteurs modernes, que, par cet acte, avait commencé la possession où les papes se mirent ensuite de nommer à nos évêchés sans élection capitulaire . . ., dagegen beruft sich Clouet auf die Wahl von 1247, . . . il fut dit que cette élection de 1247 sortirait effet<sup>3</sup>.

In der Zurechtlegung Clouets steckt wiederum ein Irrtum, wenn Jakob Pantaleon schon im Jahr 1247 Archidiacon von Laon gewesen sein soll. Thatsächlich erscheint er als solcher erst vom Jahr 1249 ab<sup>4</sup>. An der Bezeichnung archidiaconus Laudunensis scheidet auch der Vorschlag, das J. auf Johann von Aix zu beziehen, der Kanoniker und Primicerius von Verdun war. Schliesslich ist noch hinzuweisen auf die kirchenrechtliche Ungereintheit, zwei recht-

1) Clouet II, p. 439.

2) l. c. p. 441.

3) l. c. p. 459 sq.

4) Regesta Imp. 10233<sup>a</sup> u. <sup>b</sup>.

mässig Erwählte an der Spitze desselben Bistums zu haben; auch wäre im Jahr 1247 der Legat Petrus, und nicht der Kardinal Otto der geeignete Mann zur Untersuchung gewesen. Weisen wir daher die Darstellung Clouets ab, so muß das Lob, das er dem Kapitel für die einsichtige Einmütigkeit im Jahr 1245 spendet, und der Tadel wegen der Uneinigkeit zwei Jahre später gerade umgekehrt ausgeteilt werden<sup>1</sup>. Ferner läßt sich von der Wahl Johanns nicht mehr sagen, daß wir „ni l' acte ni aucun renseignement“ davon haben, und Jakob von Troyes ist nicht durch Wahl, sondern durch päpstliche Präfizierung zur Würde eines Bischofs von Verdun gelangt.

### III.

Aus den beschriebenen und richtig gestellten Wahlgeschichten sind als charakteristisch für den damaligen Stand der Bischofswahlen folgende Züge hervorzuheben:

Der Papst Innocenz IV. macht seinen Einfluß in steigendem Maße geltend. Die Entscheidung der ersten zwiespältigen Wahl kommt durch die Wähler selbst vor den Papst; er ordnet eine Untersuchung an, entscheidet und bestätigt den Kandidaten der major und sanior pars. So war es schon seit Innocenz III. Brauch geworden. In den Wahlkapitulationen Ottos IV. und Friedrich II. ist von der im Wormser Konkordat vorgesehenen Wahlpräsenz und Doppelwahlentscheidung des Königs nicht mehr die Rede, während die kanonische Wahlprüfung und ungehinderte Appellation an den Papst gestattet werden. Die zweite Wahl verlief zu rasch, glatt und günstig, als daß die Kurie Gelegenheit und Veranlassung gehabt hätte, einzugreifen. Die dritte wurde Innocenz schon dadurch näher gerückt, daß er eine Translation genehmigen mußte. Er stellte sodann die Wahl unter die Beratung und Zustimmung des Legaten. Das war eine Wahlbevormundung, wie er sie bereits seit 1246 sowohl direkt als durch Instruktionen an sämtliche Legaten

1) Clouet II, p. 426 u. 439.

offiziell bis zum Mai 1252 ausübte. Die Wahl von 1247 verlief höchst wahrscheinlich in der vorgeschriebenen Bahn.

Als der Sitz von Verdun zum viertenmal frei wurde, da that Innocenz noch einen Schritt weiter: er präfigierte einfach, ohne dem Kapitel Raum zur Wahl zu lassen.

Wir erkennen die Stufen, welche Innocenz aufwärts stieg auf dem Weg der Unterdrückung freier Bischofswahlen. Von den hergebrachten Mitteln, Einfluß auf die Wahlen zu bekommen, wie Wahlprüfung, -entscheidung, Postulation, geht er über zur allgemeinen Bindung der Wahlen an Rat und Zustimmung des Papstes, eines Legaten oder anderen kurialen Organs. Diese Wahlbevormundung ist von Innocenz, wie eine Geschichte der Wahlen in Deutschland (Burgund und Italien) lehrt, nach ganz vereinzeltem früherem Vorkommen geradezu systematisch ausgebildet worden. Ein Erlaß vom Mai 1252 setzte freilich der eingeschlagenen Politik ein Ende, aber zunächst nur nominell. Gerade das Beispiel der Neubesetzung von Verdun im Jahr 1253 zeigt, daß der Papst die Zusage nicht ernstlich erfüllte, daß alle Wahleinschränkungen, Provisionen u. a. in den der Kirche unterthänigen Gebieten — als ein solches war Verdun zu betrachten — zurückgenommen seien.

Alexander IV. gab das gleiche Versprechen und führte es, wie das Beispiel von dem Würzburger Wahlstreit im Jahr 1254 ff. darzuthun imstande ist, energischer durch.

Das, was wir das Wahlbevormundungssystem Innocenz' IV. geheißsen haben, wurde kirchenrechtlich nicht fruchtbar gemacht; es war eine vorübergehende, aber eigenartige Erscheinung der päpstlichen Politik. Das Bestreben, niedere und hohe Kirchenstellen in ihrer Besetzung vom apostolischen Stuhl abhängig zu machen, schlug eine andere Bahn zur Erreichung des Ziels ein: den Weg der Reservationen und Provisionen. Auch hiefür haben wir Beispiele gefunden in der Provision für Jakob von Troyes durch Innocenz, und in der Präfektion Roberts durch Alexander, ob nun die letztere als Beispiel einer durch Promotion, Zession, Translation oder Vakanz an der Kurie veranlaßten Reservation anzusehen ist. Die kanonische Legalisierung dieser

Entwicklung wird bezeichnet durch die Bullen: *Licet ecclesiarum* von Clemens IV. (1265), *Etsi temporalium* von Clemens V. (1305), *Ex debito* von Johann XXII. (1316).

Wie nahmen die beeinträchtigten geistlichen und weltlichen Faktoren das eigenmächtige, absolutistische päpstliche Vorgehen auf?

Die Domherren waren von einer merkwürdigen Fügbarkeit. Viele unter ihnen waren dem Papste verpflichtet durch Erteilung von Dispensen, durch Provisionen u. ä. Andere Kapitel wie die von Salzburg, Worms, Mainz, Würzburg haben sich gegen die päpstlichen Ein- und Übergriffe energischer gewehrt.

Die Zwischeninstanz zwischen Stiftsklerus und Papst, die Metropolitengewalt erlitt ebenfalls eine Einbuße an Machtbefugnis. Der Metropolit hatte in erster Linie das Recht zur Wahluntersuchung bei Streitigkeiten, zur Konfirmation und nach dem Grundsatz der Devolution zur Besetzung nach mehr als dreimonatlicher Vakatur. In allen diesen Rechten wird er beschränkt durch den direkten Verkehr des Papstes mit dem Kapitel. Wir haben nur eine Andeutung gefunden, daß Arnold von Isenburg, der Erzbischof von Trier, zu dieser Entwicklung nicht gut gesehen hat. Im Jahr 1245 war freilich die Sache seiner eigenen Wahl noch nicht ganz erledigt, und 1252 war er wegen eines Zwischenfalls mit König Wilhelm selbst in Untersuchung geraten. Daß übrigens die Parteistellung aufseiten des Papstes die Wahrung der zukommenden Rechte gegenüber der Kurie nicht ausschloß, beweist das Verhalten Siegfrieds III. von Mainz. Er bestätigte in Worms und Hildesheim gerade diejenigen Kandidaten, welche von dem selbständigen Teil des Kapitels den nach dem Rezept des Papstes vom Legaten ernannten Männern entgegengesetzt wurden.

Indessen war natürlich der Wille oder Unwille des Metropoliten von geringem Einfluß auf die Gestaltung einer Wahl und ihres Resultats, wenn nicht schon andere Momente eine Störung herbeigeführt hatten, wenn nicht Interessen

---

1) MG. Ep. III, p. 148.

der Reichs- oder Hauspolitik die Wähler in zwei Lager schieden.

Eine Hauptquelle uneiniger Bischofswahlen war die Konkurrenz zweier oder mehrer Bewerber, die gewöhnlich aus den benachbarten mächtigen Adelsgeschlechtern stammten. In dieser Beziehung sind die Personen, die aus den drei ersten Wahlen hervorgingen, von den beiden letzten Erwählten scharf zu scheiden. Die drei ersteren waren Männer aus so einflußreichen Familienkreisen, daß nur einmal der schwache Versuch einer Gegenkandidatur gemacht wurde. Wie wenig Aussicht der Propst Thomas von Rheims hatte, zeigt am besten der Umstand, daß er nach dem plötzlichen Tode seines Nebenbuhlers als Kandidat gar nicht mehr in Frage kam. Vereinigte sich daher mit dem Vorteil der persönlichen Stellung die kuriale Begünstigung, so war die Wahl vollends gesichert.

Ganz anders steht es mit Jakob Pantaleon, dem Schustersohn von Troyes und Robert, dessen Bezeichnung „von Mailand“ ebenfalls auf eine niedrige Abkunft schließen läßt.

Es ist begreiflich, daß die beiden Päpste lieber kraft der apostolischen Machtvollkommenheit ihre beiden Schützlinge beförderten, als daß sie dieselben den Domherrn zu einer rechtmäßigen Wahl empfohlen hätten. Man kann sich wundern, daß die Fremden im wesentlichen so gutwillige Aufnahme in Verdun fanden. Ihre guten Eigenschaften dürften nicht allein schuld daran sein; denn zurückgesetzte offene oder heimliche Bewerber pflegen sich dadurch nicht ohne weiteres abtreiben zu lassen. Das durch die Vernichtung der Staufer gesteigerte päpstliche Ansehen darf als ein weiterer Grund angeführt werden; ein Wort der Kurie galt den lokalen Gewalten damals noch mehr, als nach der Erstarkung und Verwilderung dieser Mächte während des Interregnums. Ausschlaggebend aber wird das Einverständnis der Kurie mit dem mächtigsten Grafen in der Nähe Verduns gewesen sein, mit Theobald von Bar. An ihm, seinem „Gevatter“, fand Jakob einen eifrigen Freund und Förderer, und auch Robert stand zu ihm in einem guten Verhältnis. Rom blieb den Dank nicht schuldig; im Mai

1255 z. B. erhält der Graf Dispens für seine kanonisch nicht erlaubte Ehe mit Johanna von Tocy<sup>1</sup>.

Blieben somit der Kirche von Verdun trotz des häufigen Wechsels der Bischöfe Streitigkeiten und Kämpfe, die im Konkurrenzneid ihre Quelle haben, erspart, so auch in der Hauptsache diejenigen, welche aus dem Streit zwischen Kaiser und Papst entspringen konnten. Die staufische Politik bei den Bischofswahlen war eine eigentümliche. Zwar hatte König Konrad noch im Jahr 1242 in Trier den ausgebrochenen Wahlstreit durch seine einseitige Entscheidung beizulegen gesucht, aber ohne Erfolg<sup>2</sup>. Der Kandidat der kirchlichen Partei behielt die Oberhand. In der Folge verzichtete man von staufischer Seite fast ganz darauf, Einfluss auf die Wahlen zu gewinnen. Nicht bloß in Verdun, sondern auch in andern Städten wie in Speyer, Worms, Regensburg, wo überall ein Gegenkandidat an der Bürgerschaft eine gute Stütze hätte finden können, wird die Aufstellung eines solchen nicht betrieben, ähnlich wie der Kaiser nicht zur Erhebung eines Gegenpapstes schritt. Man war zufrieden, die Städte, teilweise auch die Vasallen im Parteilanhang zu haben, um die Bischöfe fern oder im Schach zu halten. Aber das Mittel war nicht eben gut. Die Bürger konnten durch Zugeständnisse auf die andere Seite herübergezogen werden, wie es in Straßburg und Mainz geschah, oder unterliegen, worauf die prinzipielle Gegnerschaft bald erlahmte, als wenn es sich um das Sein oder Nichtsein eines Gegenbischofs mit seiner Partei gehandelt hätte. Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß die weltlichen Fürsten und größeren Herren der Nachbarschaft, soweit und so lange sie dem Kaiser anhängen, wie Herzog Matthias von Oberlothringen, Graf Heinrich von Luxemburg, jenseits der Grenze der Herzog von Burgund und der Graf von Bar in Wahlfragen nicht aus ihrer sonstigen Lauheit heraustraten. Übrigens gaben die meisten von ihnen, wie der Herzog von Lothringen und der Graf von Bar dem

---

1) MG. Ep. III, Anm. 1. Clouet II, p. 460.

2) Gesta Trever. MG. SS. XXIV, p. 404sqq.

Hochdruck nach, mit dem Innocenz vor und nach der Wahl Wilhelms von Holland die Fürsten und Herren an der nordwestdeutschen Grenze bearbeitete.

Es bleibt noch ein wichtiger Punkt zu besprechen übrig: die Stellung der Kurie zur Investiturfrage. In erster Linie ist hervorzuheben, daß von der Kirche trotz mannigfacher günstiger Gelegenheit nicht der mindeste Versuch gemacht wird, an der Ordnung der Investitur als solcher zu rütteln. Im Gegenteil, der Papst selbst bittet den König Wilhelm um die Belehnung eines Erwählten. So lange kein von der Kirche anerkannter König vorhanden ist, trifft die Kurie Mafsnahmen, daß einem Elekten die Regalien vorläufig angewiesen werden, ein Fall, der auch in Lüttich vorgekommen ist<sup>1</sup>. Statt dessen würde man erwarten, daß das Bestreben sich geäußert hätte, die Bedeutung der Investitur abzuschwächen und die der Weihe in den Vordergrund zu rücken, die eine durch die andere aufsaugen zu lassen. Allein, wenn auch manchmal nach Lage der Verhältnisse die Weihe der Belehnung voranging, so wurden doch die Investitur als Reichsinstitution und die hergebrachte Zeitordnung von Belehnung und Weihe in ihrem Bestand nicht angegriffen. Eine künftige Investitur wird ausdrücklich in Aussicht genommen.

Wenn Innocenz den König Wilhelm, der seine planta war, durch Mißbrauch seines Übergewichts zu unbilligen Forderungen in der Regalienfrage nicht in dem mühsam erworbenen Ansehen schädigen wollte, so ist das wohl erklärlich. Wenn aber Alexander nach dem Tode Wilhelms die gleiche Linie innehält, so erhellt, wie die Frage der Investitur, die durch das Wormser Konkordat keineswegs endgültig erledigt war, in ihrer bisherigen Form vollständig erstorben ist, aber nur um ihrem Kerne nach, dem gesicherten päpstlichen Einfluß auf die Reichskirche und das Reich, in neuer Weise wieder aufzutauchen. Das Novum besteht darin, daß der Papst die Regalien zuweisen läßt, nicht so, als ob mit den kirchlichen Akten der Wahl und Weihe

1) MG. Ep. II, p. 64. Berger, Reg. 1100 (31. Januar 1245).

die Besitznahme des zur Stelle gehörigen Reichsguts sich von selbst verstände, nein, der Papst handelt als Stellvertreter des Königs; Innocenz thut es noch in formloser Weise, Alexander aber *concedit regalia vice regia auctoritate*. Damit erklärte er sich thatsächlich als Reichsverweser! Von da aus war nur ein kleiner Schritt zur Behauptung, daß der Papst das eigentliche Reichsoberhaupt, der König nur sein Vogt und Vasall sei.

Wir sehen, wie in einer neuen Beziehung die Mitte des 13. Jahrhunderts das Ende einer alten und den Anfang einer neuen Entwicklung bedeutet. Freilich ein Anfang, der in seiner prinzipiellen Tragweite noch kaum erkannt wurde; er sollte seinen Fortgang erst unter Bonifacius und den Päpsten von Avignon nehmen. Auch auf diesem Gebiete trägt die Neuerung den schon anderweitig namhaft gemachten Charakter des Episodenhaften.

Von der gleichen Bemerkung lassen wir uns leiten, wenn wir auf Grund des typischen Verlaufs der Verduner Wahlen über die Gestaltung der Bischofswahlen überhaupt in den weltgeschichtlich hochbedeutsamen Jahren 1245—56 ein Urteil fällen. Die Wahlen weisen in reichs- und kirchenrechtlicher Beziehung interessante und wichtige, aber in der Hauptsache für die Folgezeit nicht fruchtbar gebliebene und gemachte Züge auf; ihre eigentliche Bedeutung liegt auf dem politischen Gebiet. Die energischen kurialen Wahlmafsregeln haben einen ergebenen Episkopat geschaffen, mit dessen Hilfe das Papsttum den Kampf gegen das staufische Haus in Deutschland siegreich durchgeföchten hat.

---